

12.028 s Kartellgesetz. Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates	
	vom 22. Februar 2012	vom 21. März 2013	vom 6. März 2014	vom 5. Juni 2014	vom 19. August 2014	
					Mehrheit	Minderheit (Rime, Aeschi Thomas, Amstutz, Keller Peter, Matter, Pardini, Schelbert, Walter Hansjörg, Wandfluh)
	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)	<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Festhalten</i>	<i>Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Nichteintreten</i>
	Änderung vom ...					
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>					
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012 ¹ ,					
	<i>beschliesst:</i>					

1 BBl 2012 3905

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Zusammenschluss diesen Markt oder einen solchen betrifft, der ihm vor- oder nachgelagert oder benachbart ist.					
⁵ Die Bundesversammlung kann mit allgemeinverbindlichem, nicht referendumspflichtigem Bundesbeschluss: a. die Grenzbeträge in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen; b. für die Meldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen in einzelnen Wirtschaftszweigen besondere Voraussetzungen schaffen.	⁵ Die Bundesversammlung kann mit Verordnung: a. die Schwellenwerte in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen;				
Art. 10 Beurteilung von Zusammenschlüssen	Art. 10 Abs. 1 und 2	Art. 10			
¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.	¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbsbehörde geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.	¹ Gemäss Bundesrat, aber: ... von der Wettbewerbskommission geprüft ...			
² Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss: a. eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt; und b. keine Verbesserung der Wett-	² Die Wettbewerbsbehörde kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss: a. den wirksamen Wettbewerb erheblich behindert; und b. keine von den beteiligten	² Gemäss Bundesrat, aber: Die Wettbewerbskommission kann ...			

Geltendes Recht

bewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt.

³ Bei Zusammenschlüssen von Banken im Sinne des BankG, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus Gründen des Gläubigerschutzes als notwendig erscheinen, können die Interessen der Gläubiger vorrangig berücksichtigt werden. In diesen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein.

⁴ Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs berücksichtigt die Wettbewerbskommission auch die Marktentwicklung sowie die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Art. 12 Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung

¹ Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung;
- b. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obliga-

Bundesrat

Unternehmen nachgewiesenen zusammenschlusspezifischen und überprüfbaren Effizienzvorteile für die Nachfrager bewirkt, welche die Nachteile der erheblichen Behinderung des Wettbewerbs ausgleichen.

Art. 12 Ansprüche aus unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung und Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung;
- b. Feststellung der Unzuläs-

Ständerat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**